

# STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2023

Amtsblatt Nr. 01/2023 vom 14.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

- Öffentlichen Festsetzung der Grundsteuer 2023 der Großen Kreisstadt Stollberg
- Rechtsverordnung der Stadt Stollberg zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2023
- 6. Verordnung der Stadt Stollberg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

## Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2023 der Großen Kreisstadt Stollberg

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer festgesetzt werden, wenn die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Hiermit wird die Grundsteuer 2023 festgesetzt.

Hebesatz	Grundsteuer A	360 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.

Die Hebesätze bleiben zum Vorjahr unverändert.

Für das Jahr 2023 behalten die zuletzt ergangenen Steuerbescheide einschließlich Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer A und B weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Eigentümer, deren Grundsteuer nach § 42 GrStG (Ersatzbemessung) festgesetzt ist, haben zur Ermittlung der Grundsteuer B sämtliche Veränderungen der Stadtverwaltung Stollberg, Abt. Stadtkasse/Steuern, durch eine neue Grundsteuer-Anmeldung zeitnah mitzuteilen. Diese umfassen Modernisierungen, An-/Umbauten, Aufstockungen, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen/Carports/Garagen für PKW etc. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind auf der Internetseite [www.stollberg-erzgebirge.de](http://www.stollberg-erzgebirge.de) unter „Formulare“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden.

Seite 1/6



### Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg  
Kontakt: Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
E-Mail: [info@stollberg-erzgebirge.de](mailto:info@stollberg-erzgebirge.de)  
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg  
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

Die Steuerpflichtigen, die der Stadt keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, entnehmen bitte die zu zahlenden Steuern dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Wir empfehlen, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Entsprechende Anträge (SEPA-Mandat) sind auf der Internetseite [www.stollberg-erzgebirge.de](http://www.stollberg-erzgebirge.de) unter „Formulare“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden. **Geben Sie bitte unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.**

Für die Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Beträge wie bisher vom angegebenen Konto abgebucht.

Es wird um pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine gebeten, da bei verspäteter Zahlung die gesetzlich festgelegten Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen. Wir bitten, die Zahlung auf eines der folgenden Konten zu leisten:

IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74  
BIC: WELADED1STB  
Bank: Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE12 8709 6214 0321 0127 60  
BIC: GENODEF1CH1  
Bank: Volksbank Chemnitz

Geben Sie bitte auf allen Einzahlungs- und Überweisungsbelegen unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

gez. Patrick Weikert Amtsleiter Finanzverwaltung

#### **Information zur Grundsteuerreform 2025**

Diese öffentliche Bekanntgabe der Grundsteuer 2023 wurde noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen. Die Bescheide verlieren mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit (§ 266 Abs. 4 BewG).

Das Sächsische Gesetz zur Umsetzung der Grundsteuerreform, am 03. Februar 2021 vom sächsischen Landtag beschlossen, gilt ab dem 01. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Reform der Grundsteuer wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.



#### **Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg  
Kontakt: Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
E-Mail: [info@stollberg-erzgebirge.de](mailto:info@stollberg-erzgebirge.de)  
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg  
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

## Rechtsverordnung der Stadt Stollberg zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg hat mit Beschlussnummer 23/013/025 in seiner Sitzung am 13. März 2023 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010 – SächsGVBl S. 338, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) die folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist es den Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Stollberg erlaubt, an den nachfolgend genannten Sonntagen ihre Einrichtungen in der Zeit von jeweils 12:00 bis 18:00 Uhr zu öffnen und Waren gewerblich anzubieten:

- 2. Juli 2023 Stollberger Altstadtfest
- 1. Oktober 2023 Stollberger Bauernmarkt
- 3. Dezember 2023 Pyramideanschieben
- 10. Dezember 2023 Stollberger Weihnachtsmarkt

### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 SächsLadÖffG.

### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im „Stollberger Amtsblatt“ in Kraft.

Stollberg, 14.03.2023



Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister



**Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg  
Kontakt: Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de  
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg  
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

## 6. Verordnung der Stadt Stollberg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659), die durch die Verordnung vom 3. März 2006 (SächsGVBl. S. 71) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 13. März 2023 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Stollberg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten, Parkschränken oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

### § 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 dieser Verordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Hauptmarkt: Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro

Postplatz: Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro

Roßmarkt: Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro

Walkteich:

#### April – Oktober 8:00 – 20:00 Uhr

1 Stunde	1,00 Euro
2 Stunden	2,00 Euro
3 Stunden	3,00 Euro
4 Stunden	4,00 Euro
Tagesticket	5,00 Euro

#### November – März 8:00 – 18:00 Uhr

1 Stunde	0,50 Euro
2 Stunden	1,00 Euro
3 Stunden	1,50 Euro
4 Stunden	2,00 Euro
Tagesticket	3,00 Euro

Außerhalb der aufgeführten Zeiten ist das Parken in diesem Bereich gebührenfrei.



#### Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg  
Kontakt: Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de  
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg  
Erscheinungsintervall: nach Bedarf Bedarf

### § 3 Höchstparkdauer

- (1) Die Höchstparkdauer beträgt auf den Parkplätzen Hauptmarkt, Postplatz und Roßmarkt montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr 2,5 Stunden, samstags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr 2,5 Stunden.  
Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen kann auf den in Absatz 1 aufgeführten Parkplätzen gebührenfrei und zeitlich unbefristet geparkt werden.
- (2) Auf dem Parkgelände Walkteich gilt keine Höchstparkdauer.

### § 4 Großveranstaltungen

Für die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen kurzfristig eingerichteten Sonderparkplätze beträgt die Gebühr 5,00 Euro für max. 8 Stunden pro Tag.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die 5. Parkgebührenordnung vom 06.02.2006 (BV Nr. ST06/016) außer Kraft.

Stollberg, den 14.03.2023



Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister



**Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg  
Kontakt: Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
E-Mail: [info@stollberg-erzgebirge.de](mailto:info@stollberg-erzgebirge.de)  
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg  
Erscheinungsintervall: nach Bedarf Bedarf

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

<sup>1</sup>Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



**Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg  
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437  
E-Mail: [info@stollberg-ergebirge.de](mailto:info@stollberg-ergebirge.de)  
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt  
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg  
Erscheinungsintervall: nach Bedarf